

diese Bewertung zumindest teilweise durch Mitarbeiter*innen von Dataport erfüllt werden müsste. Je nach Qualifikation entstehen dadurch Kosten i.H.v. € 109, € 125 bzw. € 140 pro Stunde.

Bezüglich der Bewertung einer Gebührenbefreiung verweise ich auf die entsprechende Begründung zu Ziffer 3 des Bescheides vom 28.10.2021.

Trotz entsprechender Aufforderung hat sich die Petentin nicht bereit erklärt, diese Kosten zu tragen. Insoweit verweise ich auf die entsprechende Bewertung des ULD zum Verweigerungsrecht auskunftspflichtiger Stellen in derartigen Konstellationen (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/857-.html> unter Punkt „Fälligkeit“).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rechte der Petentin auf Zugang zu den von ihr begehrten Informationen gemäß § 3 IZG-SH gewahrt wurden und dem öffentlichen Interesse auf Informationszugang hinreichend Rechnung getragen wurde.

Ich hoffe Ihnen mit meiner Antwort die erbetenen Auskünfte erteilt zu haben und bedanke mich nochmals für Ihre Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

